

# BR/GT II/20 d/71

## Travaux Préparatoires EPÜ 1973

**Hinweis:**

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

- Sekretariat -

ARBEITSUNTERLAGE

für die dritte Tagung der Arbeitsgruppe II  
(30. November - 3. Dezember 1971)

ENTWURF EINES PROTOKOLLS UEBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN  
DES EUROPAEISCHEN PATENTAMTS

Betrifft: Zusammenstellung der Fragen, die von der Arbeits-  
gruppe II aufgrund des Mandats der Konferenz zu be-  
handeln sind (Dok. BR/125/71 Punkt 150) und der Be-  
merkungen, die von einigen Delegationen zum Protokoll-  
entwurf vorgebracht worden sind

Vom Sekretariat ausgearbeitet

Die Delegationen, die an der dritten Tagung der Arbeits-  
gruppe II teilnehmen, erhalten in der Anlage eine vom Sekretariat  
zusammengestellte Uebersicht über die Artikel des Protokollent-  
wurfs, auf die sich die Bemerkungen einiger Delegationen beziehen.  
Es handelt sich um Bemerkungen der deutschen Delegation (BR/103/71),  
der niederländischen Delegation (BR/104/71) und der Delegation  
des Vereinigten Königreichs (BR/GT II/18/71).

BR/GT II/20 d/71 esi/LB/bm

.../...

Gemäss dem Mandat der Konferenz (BR/125/71 Punkt 152) hat das Sekretariat ausserdem einen Vermerk über die Steuerregelung für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet (BR/GT II/17/71).

Die Uebersicht in der Anlage bezieht sich auf den Bericht über die vierte Tagung der Konferenz (BR/125/71, Punkte 149 bis 153).

Die Anlage ist auf der Grundlage der Bestimmungen des auf der vierten Tagung der Konferenz vorgelegten Protokollentwurfs (BR/47/70) ausgearbeitet worden.

---

BR/GT II/20 d/71 esi/LB/bm

Zusammenstellung der Fragen, die von der Arbeitsgruppe II  
zu prüfen sind

A. Allgemeine Fragen

1. Erneute Prüfung des Protokolls unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das Europäische Patentamt diejenigen Vorrechte und Befreiungen haben soll, die im allgemeinen für internationale Organisationen üblich sind.

- BR/125/71 Punkt 150  
ER/GT II/18/71 Seite 1  
ER/104/71 1. Absatz  
des Kapitels "Vorrechte und Befreiungen" auf Seite 6

2. Prüfung der Frage, ob das Protokoll Bestandteil des Übereinkommens sein soll.

- BR/125/71 Punkt 151  
(vgl. auch Art. 29)

3. Anpassung der Protokollbestimmungen über die Befreiung von der Gerichtsbarkeit an den von der Arbeitsgruppe I zusammen mit Sachverständigen der Justizministerien ausgearbeiteten Artikel 40 des Zweiten Vorentwurfs eines Übereinkommens (der Text dieses Artikels ist dem vorliegenden Dokument beigelegt).

- Artikel 3, 22, 23 und 24 des Protokolls.

- BR/125/71 Punkt 153  
ER/GT II/18/71 Punkt 2.

#### 4. Steuerliche und finanzielle Vorrechte

- a) Vorrechte des Europäischen Patentamts, Artikel 4 bis 7 und Artikel 9 des Protokolls

- BR/GT II/18/71 Punkt 4  
BR/103/71 Punkt 16, Seite 11

- b) Vorrechte der Vertreter der Vertragsstaaten im Verwaltungsrat, des Präsidenten des Europäischen Patentamts und der Sachverständigen.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 13 und Artikel 15 Buchstabe c - BR/GT II/18/71, Punkt 4

- c) Vorrechte der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts.

Artikel 14 Buchstaben e und g sowie Artikel 16

- BR/GT II/18/71 Punkt 4  
BR/125/71 Punkt 152  
BR/103/71 Punkt 17 Seite 11  
BR/GT II/17/71

#### B. Sonstige Fragen

5. Bezeichnung des Rechtsaktes. Präambel und Artikel 12 Absatz 1 Satz 1

- BR/103/71 Punkt 18, Seite 12

6. Artikel 1

- BR/GT II/18/71 Punkt 1.

- 7. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b
  - BR/104/71 Seite 6 Absatz 4  
BR/GT II/18/71 Punkt 3
- 8. Artikel 14 Buchstabe b
  - BR/103/71 Punkt 9
- 9. Artikel 24 Absatz 3
  - BR/104/71 Absatz 5
- 10. Artikel 29
  - BR/GT II/18/71 Punkt 5  
(vgl. auch die in Abschnitt A  
Punkt 2 dargelegte Frage)

C. Bemerkungen redaktioneller Art

- 11. Die britische Delegation hat sich vorbehalten, im Laufe der Tagung Bemerkungen redaktioneller Art vorzubringen (vgl. Dok. BR/GT II/18/71, Punkt 6).
- 12. Die deutsche Delegation hat in Dokument BR/103/71 Anlage II einige Bemerkungen vorwiegend redaktioneller Art gemacht. Hier zur Erinnerung eine Uebersicht darüber:

Artikel 6	-	BR/103/71, Anlage II, Punkt 1
Artikel 7	"	" Punkt 3
Artikel 9	"	" Punkt 4
Artikel 11	"	" Punkt 1
Artikel 14	"	" Punkte 1 u. 5
Artikel 17	"	" Punkt 1
Artikel 18	"	" Punkte 1 u. 6
Artikel 19	"	" Punkt 1
Artikel 19, Absatz 2	"	" Punkt 7

Artikel 22 Absatz 1	- BR/103/71, Anlage II, Punkt 8
Artikel 23	" " Punkt 11
Artikel 24 Absatz 3	" " Punkt 9
Artikel 26	" " Punkt 10
Artikel 31 Absatz 3	" " Punkt 11

---

Artikel 40

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Europäischen Patentamts bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt das Europäische Patentamt den durch seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach dem Recht des Staats, in dem das Europäische Patentamt seinen Sitz hat, es sei denn, der Schaden ist durch Bedienstete verursacht worden, die einer in Artikel 33 Absatz 2 vorgesehenen Dienststelle angehören; in diesem Fall ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich diese Dienststelle befindet.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Europäischen Patentamt bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Für die Regelung der Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind folgende Gerichte zuständig:

- bei Streitigkeiten nach Absatz 1 die Gerichte des Staats, in dem das Europäische Patentamt seinen Sitz hat, sofern in dem von den Parteien geschlossenen Vertrag kein anderes Gericht bestimmt worden ist;
- bei Streitigkeiten nach Absatz 2, je nach Lage des Falles, entweder das zuständige Gericht des Staats, in dem das Europäische Patentamt seinen Sitz hat, oder das zuständige Gericht des Staats, in dem sich die Dienststelle befindet.